

# Gehaltsabrechnungen von Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwätern in der Praxis



**EVA-ELISABETH RÖHLER**

*Die Autorin ist juristische Mitarbeiterin des ÖRAK. Der Beitrag wurde auf Initiative des Forums der RAA bearbeitet.*

2024/173

Die Gehaltsabrechnungen von Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwätern (RAA) werden in der Praxis unterschiedlich gehandhabt und bieten mögliche Fehlerquellen, die bei Unkenntnis zu empfindlichen Gehaltseinbußen der RAA führen können. Die Thematik wurde daher an die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herangetragen und in weiterer Folge eine Stellungnahme von ECA Klagenfurt Steuerberatungs GmbH zur richtigen Gehaltsabrechnung eingeholt, welche dem gegenständlichen Artikel zugrunde liegt. Dieser ist eine Überarbeitung des Artikels von Mag. Michael Haiböck in AnwBl 2019, 375 ff.

## I. PROBLEMAUFRISS

Mit Ausnahme von Vorarlberg und Salzburg sehen die Umlagenordnungen der einzelnen Länderkammern vor, dass die Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A (VE Teil A, RAA) direkt vom Rechtsanwalt und von der Rechtsanwältin einzuheben sind. Abhängig von der Gehaltsvereinbarung und der Handhabung der Zahlung dieser Beiträge sehen jedoch die Abrechnungen unterschiedlich aus. Zu beachten sind dabei vor allem unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Sozialversicherung sowie für die Einkommensteuer. Jedenfalls sind die Beiträge zur Versorgungseinrichtung als Werbungskosten zu berücksichtigen und verringern damit die Lohnsteuer. In der Ausgabe 07–08/2018, Seite 489, des Anwaltsblatts wurde das Problem der teilweise unrichtigen Ermittlung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage anhand eines Vergleichs zweier konkreter Gehaltsabrechnungen aufgezeigt. Je nach Höhe des Gehalts und des konkreten Beitrags kann die Steuerbelastung bei nicht erfolgtem Abzug des Beitrags von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage monatlich um durchschnittlich rund € 80,- bis € 100,- höher ausfallen, als gesetzlich geschuldet. Zwar kann die zu viel bezahlte Lohnsteuer dann im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung rückgefordert werden, dies gestaltet sich jedoch schwierig und unpraktikabel. Ein um mehr als ein Jahr verspäteter Zufluss von Teilen des Gehalts ist generell abzulehnen. Davon abgesehen ist die Abzugsfähigkeit der Beiträge als Werbungskosten betroffenen Konzipientinnen und Konzipienten vielfach nicht bekannt, da grundsätzlich auf die Berücksichtigung in der laufenden Gehaltsabrechnung vertraut wird.

Die Unterschiede in den Gehaltsabrechnungen liegen einerseits in den Vereinbarungen über die Abfuhr der Beiträge, andererseits aber oft nur in der Darstellung am Lohnzettel.

Diese Information soll nun eine Leitlinie bieten, wie Gehälter von Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwätern richtig abgerechnet werden.

## II. VARIANTEN

Im Falle der Einbehaltung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung durch den RA sind grundsätzlich drei Varianten

denkbar, wie die Gehaltsabrechnung der RAA erfolgen kann:

### 1. Variante 1

Es wird ein Bruttogehalt vereinbart und der bzw dem RAA wird der abgeführte Beitrag zur Versorgungseinrichtung monatlich vom Nettogehalt abgezogen. Dies bedeutet, die bzw der RAA trägt die Kosten zwar selbst, indem ihm die Vorschreibung am Lohnzettel offen abgezogen wird, die Beiträge wurden aber in das Bruttogehalt eingerechnet. Es ist auch möglich, das Bruttogehalt in zwei Zeilen auszuweisen als „brutto zuzüglich ‚VE Teil A, RAA‘“ (teilweise wird der Betrag in der Praxis fälschlich auch als „Ausgleichszulage“ oder „Sachbezug“ bezeichnet), um darzustellen, dass der Dienstgeber der bzw dem RAA die Beiträge bereits durch ein erhöhtes Bruttogehalt ersetzt.

### 2. Variante 2

Die Kanzlei führt den „Beitrag VE Teil A, RAA“ direkt an die Versorgungseinrichtung ab. Auch bei dieser Variante liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor. Die durch die Kanzlei abgeführten Beiträge sind damit (trotzdem) Teil der Lohnverrechnung und erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung, nicht jedoch die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer.

### 3. Variante 3

Es wird ein Bruttogehalt vereinbart und der bzw dem RAA der abgeführte Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A monatlich vom Nettogehalt abgezogen (wie in Variante 1). Die bzw der RAA trägt die Kosten in diesem Fall tatsächlich selbst, da ihm die Vorschreibung am Lohnzettel offen vom Zahlungsbetrag abgezogen wird. Das Bruttogehalt wurde um die Beiträge nicht erhöht (weder offen ausgewiesen noch im Bruttogehalt integriert).

### III. BERECHNUNGSBEISPIELE ZU DEN EINZELNEN VARIANTEN

#### 1. Beispiel zu Variante 1

Vereinbart wurde ein Bruttogehalt von € 2.600,- (der Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A ist bereits integriert). Dieses Gehalt ist auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung. Die einbehaltenen Beiträge an die Versorgungseinrichtung (€ 360,-) sowie die Sozialversicherung (€ 191,62) mindern die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer. Diese beträgt somit € 2.084,38. Vom Nettogehalt wird der Beitrag zur Versorgungseinrichtung einbehalten/abgeführt. Die bzw der RAA erhält letztlich € 1.826,58 ausbezahlt.

Gehalt brutto		2.600,00
Bemessung SV-Beitrag	2.600,-	
SV-Beitrag		- 191,62
Bemessung LST-Beitrag	2.048,38	
LST-Beitrag		- 221,80
Gehalt netto		2.186,58
VE Teil A, RAA		- 360,00
Auszahlung		1.826,58

  

Dienstgeber-Kosten		
Bruttolohn	2.600,00	
BV-Beitrag		39,78
SV-DG-Beitrag		220,48
DB		96,20
Komm-St		78,00
Gesamt		3.034,46

Tabelle 1

##### a) Lohnnebenkosten

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind in die Beitragsgrundlage für die betriebliche Vorsorge (BVK), Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag einzubeziehen.

##### b) Lohnsteuer

Bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer sind die Beiträge zur Versorgungseinrichtung als Werbungskosten bei der Bemessung der Lohnsteuer abzuziehen. Sollte dies seitens des Dienstgebers unterbleiben, könnten diese Werbungskosten noch bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist jedoch dringend zu empfehlen, dass die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung bereits im Rahmen der Gehaltsabrechnung bei der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

##### c) Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage für den Sozialversicherungsbeitrag ist immer das Bruttogehalt. Die einbehaltenen Beiträge

zur Versorgungseinrichtung mindern die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung nicht.

#### 2. Beispiel zu Variante 2

Die Kanzlei führt (letztlich wie in Musterberechnung 1) den Beitrag direkt an die Versorgungseinrichtung ab. In der Gehaltsabrechnung wird dieser Lohnbestandteil jedoch nicht extra ausgewiesen. Es wird ein Gehalt von € 2.240,- am Lohnzettel angegeben. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung beträgt € 2.600,- (da der Dienstgeber die Beiträge für den RAA zahlt). Der Sozialversicherungsbeitrag beträgt daher gleich wie bei Variante 1 € 191,62. Auch die Lohnsteuer berechnet sich gleich wie in Beispiel 1. Die Nettoauszahlung beträgt ebenfalls € 1.826,58. Der Gesamtaufwand des Dienstgebers liegt nach Abfuhr des Beitrags an die Versorgungseinrichtung in Summe ebenfalls bei € 3.034,46.

Gehalt brutto		2.240,00
Bemessung SV-Beitrag	2.600,-	
SV-Beitrag		- 191,62
Bemessung LST-Beitrag	2.048,38	
LST-Beitrag		- 221,80
Gehalt netto = Auszahlung		1.826,58

  

Dienstgeber-Kosten		
Bruttolohn	2.240,00	
VE Teil A, RAA		360,00
BV-Beitrag		39,78
SV-DG-Beitrag		220,48
DB		96,20
Komm-St		78,00
Gesamt		3.034,46

Tabelle 2

##### a) Lohnnebenkosten

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind in die Beitragsgrundlage für die betriebliche Vorsorge (BVK), Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag einzubeziehen.

##### b) Lohnsteuer

Bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer sind die Beiträge zur Versorgungseinrichtung – welche von der Kanzlei direkt an die Kammer überwiesen werden – ebenfalls als Werbungskosten bei der Bemessung der Lohnsteuer abzuziehen. Auch in diesem Fall gestaltet sich die Berücksichtigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung schwierig und unpraktikabel. Daher ist dringend zu empfehlen, dass die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung bereits im Rahmen der Gehaltsabrechnung bei der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

### c) Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung sind das Gehalt sowie die durch die Kanzlei abgeführten Beiträge zur Versorgungseinrichtung. Diese Beiträge erhöhen damit die SV-Beitragsgrundlage.

### 3. Beispiel zu Variante 3

Vereinbart wurde ein Bruttogehalt von € 2.240,-. Dieses Gehalt ist auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung. Die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung (€ 360,-) sowie die Sozialversicherung mindern die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer. Diese beträgt somit € 1.714,91. Vom Nettogehalt wird der Beitrag zur Versorgungseinrichtung einbehalten/abgezogen. Die bzw der RAA erhält letztlich € 1.593,15.

Gehalt brutto		2.240,00
Bemessung SV-Beitrag	2.240,00	
SV-Beitrag		- 165,09
Bemessung LST-Beitrag	1.714,91	
LST-Beitrag		- 121,76
Gehalt netto		1.953,15
VE Teil A, RAA		- 360,00
Auszahlung		1.593,15

  

Dienstgeber-Kosten	
Bruttolohn	2.240,00
BV-Beitrag	34,27
SV-DG-Beitrag	189,95
DB	82,88
Komm-St	67,20
Gesamt	2.614,30

Tabelle 3

#### a) Lohnnebenkosten

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind nicht in die Beitragsgrundlage für die betriebliche Vorsorge (BVK), Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag einzubeziehen.

#### b) Lohnsteuer

Bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer sind die Beiträge der Versorgungseinrichtung als Werbungskosten bei der Bemessung der Lohnsteuer abzuziehen. Auch hier ist dringend zu empfehlen, dass die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung bereits bei der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer im Rahmen der Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden.

#### c) Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung ist immer das Bruttogehalt. Die einbehaltenen Beiträge an die Versorgungseinrichtung mindern die Beitragsgrundlage für die SV nicht.

## IV. ZUSAMMENFASSUNG

1. Zunächst ist zu vereinbaren, ob die Kanzlei oder die bzw der RAA selbst die Beiträge des RAA zur Versorgungseinrichtung wirtschaftlich übernimmt.

2. Wenn die Kanzlei die Beiträge übernimmt, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten, dies in der Gehaltsverrechnung darzustellen:

a. Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung erhöhen das Bruttoentgelt als integrierten Bestandteil des Bruttogehalts.  
= Variante 1: Bruttogehalt = € 2.600,-

b. Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung werden unter dem „Basis-Bruttoentgelt“ extra ausgewiesen.  
= Untervariante zu Variante 1 = Bruttoentgelt € 2.240,-  
RAK-Beitrag € 360,-  
Bruttogesamt € 2.600,-

c. Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung werden im Bruttoentgelt nicht ausgewiesen. Die Kanzlei führt die Beiträge VE Teil A, RAA direkt ab (ohne dass dies auf der Gehaltsabrechnung ersichtlich wäre).

= Variante 2: Bruttogehalt = € 2.240,-

3. Wenn die Kanzlei die Beiträge nicht übernimmt, wird der Beitrag offen vom Nettogehalt abgezogen.

= Variante 3: Bruttogehalt = € 2.240,-

4. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung ist immer das Bruttogehalt. Achtung bei Variante 2: Hier ist die Bemessungsgrundlage um die durch die Kanzlei getragenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung zu erhöhen.

5. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist immer das Bruttoentgelt (inklusive der übernommenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung), abzüglich der Beiträge zur Sozialversicherung und abzüglich der einbehaltenen bzw abgeführten Beiträge zur Versorgungseinrichtung.

6. Variante 1 und 3 sind von der Abrechnungsweise gleich; der Unterschied liegt darin, dass die Kanzlei die Beiträge zur Versorgungseinrichtung in Variante 1 auch tatsächlich wirtschaftlich trägt. Dabei ist anzumerken, dass es Rechtsanwaltskammern gibt, die eine Mindestentlohnung vorsehen und die Beiträge der bzw des RAA zusätzlich zum Mindestgehalt bezahlt werden müssen. Im Falle der Rechtsanwaltskammer für Kärnten beträgt die Mindestentlohnung ab 1. 4. 2023 € 2.600,- brutto zuzüglich des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von € 360,- pro Monat. Umgelegt auf die Variante 1 beträgt das Monats-Bruttoentgelt damit jedenfalls € 2.960,-.

7. Sofern die Kanzlei die Beiträge ohne gesonderte Angabe übernimmt (Variante 1), ist zu beachten, dass damit der (erhöhte) Bruttolohn auch die Bemessungsgrundlage für Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration und Entgeltfortzahlung bestimmt. Für einen offenen Ausweis der Beiträge zur Versorgungseinrichtung (Untervariante zu Variante 1) spricht die Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Ein weiterer Unterschied ist die Auswirkung auf die Sonderzahlungen. In Variante 1 (Integration der Versorgungseinrichtungszahlung in das Bruttogehalt) ist dieses

Gehalt auch Basis für Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Weist man die Zahlung an die Versorgungsreinrichtung extra aus (Variante 2), wird diese auch nur zwölf Mal im Jahr effektiv gezahlt und ist damit auch nicht Teil der (begünstigten) Sonderzahlung.

## V. EMPFEHLUNG

1. Werden die Beiträge zur Versorgungseinrichtung einbehalten bzw für die bzw den RAA abgeführt, verringert sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer, nicht jedoch die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung. Eine Berücksichtigung (der verringerten Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer) im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung ist durch einen entsprechenden Freibetragsbescheid möglich. Dieser kann mittels Formular L 54 beantragt werden oder ergeht im Rahmen der (ersten) Arbeitnehmerveranlagung. Ohne Vorliegen eines solchen Freibetragsbescheides ist – unter strenger formaler Auslegung – eine Kürzung der Bemessungsgrundlage erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung möglich. Diese

Thematik wird in der Praxis bei RAA keine große Rolle spielen; bei angestellten RA ist die Beantragung eines Freibetragsbescheids aufgrund der höheren Beträge jedenfalls relevant.

2. Sollen die Beiträge zur Versorgungseinrichtung der bzw dem RAA ersetzt werden, ist aus Transparenzgründen die Variante 2 zu bevorzugen. Sollen die Beiträge jedoch vom RAA wirtschaftlich getragen werden, ist gemäß Variante 3 abzurechnen. Die Mindestentlohnungsrichtlinien sind dabei jedenfalls zu beachten.

3. Die Berücksichtigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung sollte tunlichst bereits im Rahmen der laufenden Gehaltsverrechnung erfolgen.

4. Sollte eine laufende Berücksichtigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung (trotzdem) nicht erfolgt sein, sollte die bzw der RAA diese als Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

5. RAA der Bundesländer Salzburg und Vorarlberg können den steuermindernden Effekt jedenfalls erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen, da diese den Beitrag selbständig abführen.



## Der Kompass der Selbständigen!

- vergleichende Kommentierung von Parallelbestimmungen
- Veranschaulichung gesetzlicher Unterschiede
- transparente Darstellung der vereinheitlichten Vollzugspraxis der SVS

Brameshuber / Aubauer / Rosenmayr-Khoshideh (Hrsg.)  
**SVS-ON**

2024. LXXVI, 2.670 Seiten. Ln.  
ISBN 978-3-214-25259-5

**418,00 EUR**

inkl. MwSt.

Subskriptionspreis bis 31.7.2024

**376,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**   
175 Jahre